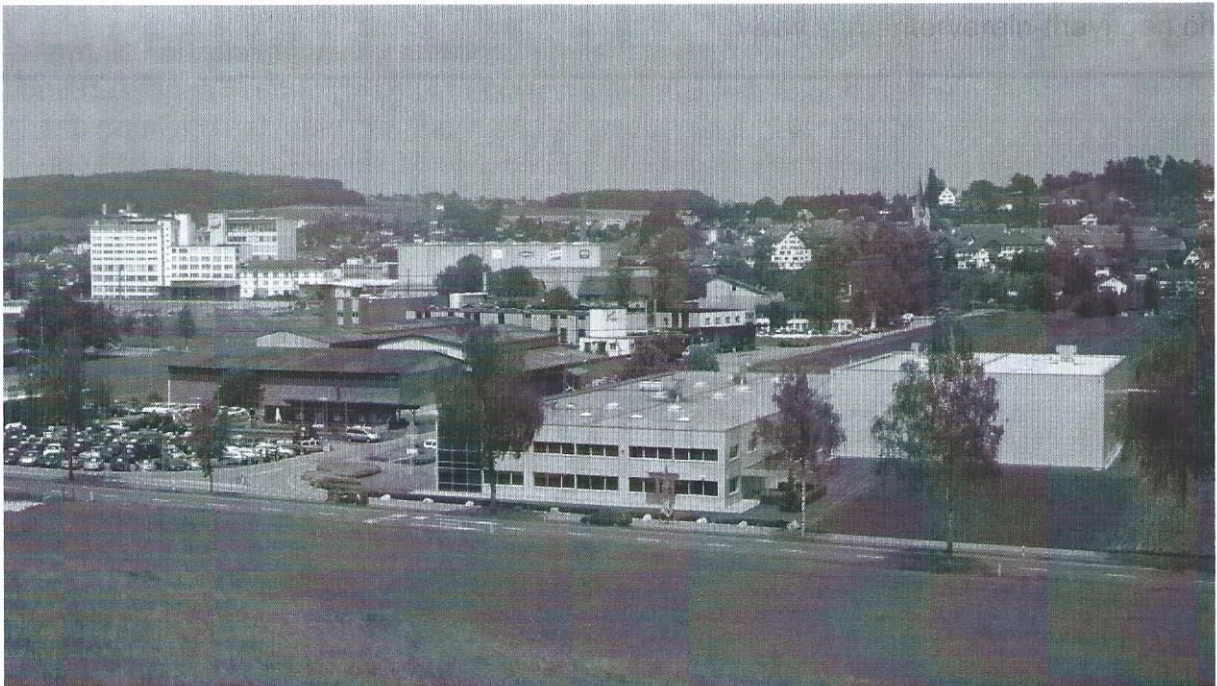


Statuten Samariterverein Thayngen



I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Samariterverein Thayngen“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thayngen. Dieser wurde am 31. Mai 1937 gegründet.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Falle besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Schaffhausen und damit angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Schaffhausen und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 7

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, sowie der Abgabe der Vereinsstatuten, unter Bekanntgabe an der nächsten Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen braucht die Zustimmung und Unterschrift der elterlichen Gewalt.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das Austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort, schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschlossene können an der nächsten Vereinsversammlung rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

1. Sich an den Tätigkeiten des Vereins, namentlich den Postendiensten und Vereinsübungen aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
2. Die Hälfte der jährlichen fachtechnischen Vereinsübungen zu besuchen. Aktivmitglieder welche nicht die Hälfte der jährlichen fachtechnischen Übungen besucht haben, gelten im Folgejahr automatisch als Passivmitglied.
3. Ohne Ansehen der Personen verletzten und erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen.

4. Die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags ausgenommen sind die Ehren- und Vorstandsmitglieder.

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft in einem Samariterverein, halbiert sich der Aktivmitgliederbeitrag um die Hälfte des von der Vereinsversammlung festgelegten Aktivmitgliederbeitrags. Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsberechtigt.

Artikel 11

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 12

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsberechtigt.

Artikel 13

Haftung

Die Mitglieder haften ausschliesslich mit den Mitgliederbeiträgen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Artikel 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 15

Vereinsversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktiv-, den Ehrenmitgliedern und Revisoren.

Artikel 16

Vereinsversammlung Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu. Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. der technischen- und Kursleiter
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
5. Entlastung des Vorstandes
6. Nennung der Ein-, Aus- und Übertritte

7. Rekursentscheid gegen Verfügung des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
8. Vorstellen des Jahresprogramm des Vereins
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Genehmigung des Budgets
11. Wahlen (gemäss Artikel 20)
 - a. des Präsidenten
 - b. des Aktuars
 - c. des Kassiers
 - d. der Kurs- und Technischen Leiter
 - e. den Blutspendeverantwortlichen
 - f. des Sammlungsverantwortlichen
 - g. der Rechnungs-, und Ersatzrechnungsrevisoren
12. Anträge
13. Statutenänderung
14. Ehrungen
15. Auflösung des Vereins
16. Verschiedenes

Die Behandlung der Geschäfte an der Vereinsversammlung kann von der obgenannten Reihenfolge abweichen.

Artikel 17

Vereinsversammlung Fristen, Anträge der ordentlichen Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern im Dezember des Vorjahres bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Artikel 18

Vereinsversammlung Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 19

Vereinsversammlung Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Artikel 24 und 25 bleiben vorbehalten). Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 20

Vorstand und Amtsdauer

Dem Vorstand gehören an: Präsident, Aktuar, Kassier, Kurs- und fachtechnische Leiter, Ressortverantwortlichen für Blutspende und Sammlungsbeauftragte.

Alle Vorstandsmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Der Vizepräsident wird intern vom Vorstand bestimmt und an der Vereinsversammlung bekannt gegeben.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 21

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorhergesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens des vergangenen Jahres zu verfügen.

Artikel 22

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 23

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung muss das Vermögen und Material ausschliesslich und unwiderruflich an eine oder mehrere steuerbefreite Organisation/en in der Schweiz übertragen werden, welche die gleichen oder ähnliche Vereinszwecke wie der Samariterverein verfolgt. Die Organisation/en, Verteilungsschlüssel und allfällige Bedingungen werden durch die Vereinsversammlung bestimmt.“

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Im Sinne einer Haftungsbeschränkung wird gemäss Artikel 75a ZGB die Pflicht zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen statuarisch auf die Höhe des jeweiligen Vorjahresbeitrages begrenzt.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 26

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 19. Februar 2015 angenommen worden.

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 2. März 2001.

Die gewählten Bezeichnungen und Formulierungen schliessen immer Frauen und Männer ein.

Samariterverein Thayngen; 19.02.2015

Der Präsident

Geiser Jürg

Der Aktuar

Samuel Müller

Kantonalverband Schaffhausen; 19.02.2015

Die Aktuar

Daniel Meier

Der Kommunikationsverantwortliche

Hans-Josef Schneider